



Kreiswerke Grevenbroich GmbH • Postfach 501420 • 41502 Grevenbroich

Gemeinde Rommerskirchen
Fachbereich für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität
Maria Greene
Bahnstraße 51
Per Behördenportal

41569 Rommerskirchen

Am Schellberg 14
41516 Grevenbroich

Telefon 02182 1705-0
Telefax 02182 1705-15
www.kw-gv.de
info@kw-gv.de

Sparkasse Neuss
IBAN: DE6630550000000104877

04.03.2020

Ansprechpartner
Herr Lambertz
Planung / Hausanschlüsse
Telefon 02182-1705-35
luerjen.lambertz@kw-gv.de

0326/2020

Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“

**Ihr Schreiben vom 03.03.2020 / Ihr Zeichen Aufstellung der Bebauungsplanänderung RO 38
"Gewerbepark III", 1. vereinfachte Änderung**

Sehr geehrte Frau Greene,

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.

Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.

Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.

Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kreiswerke Grevenbroich GmbH

i.A. Schürhoff



Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.



Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.

Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlussleitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.



Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,40 m bei Kreuzungen
- 1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.

Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

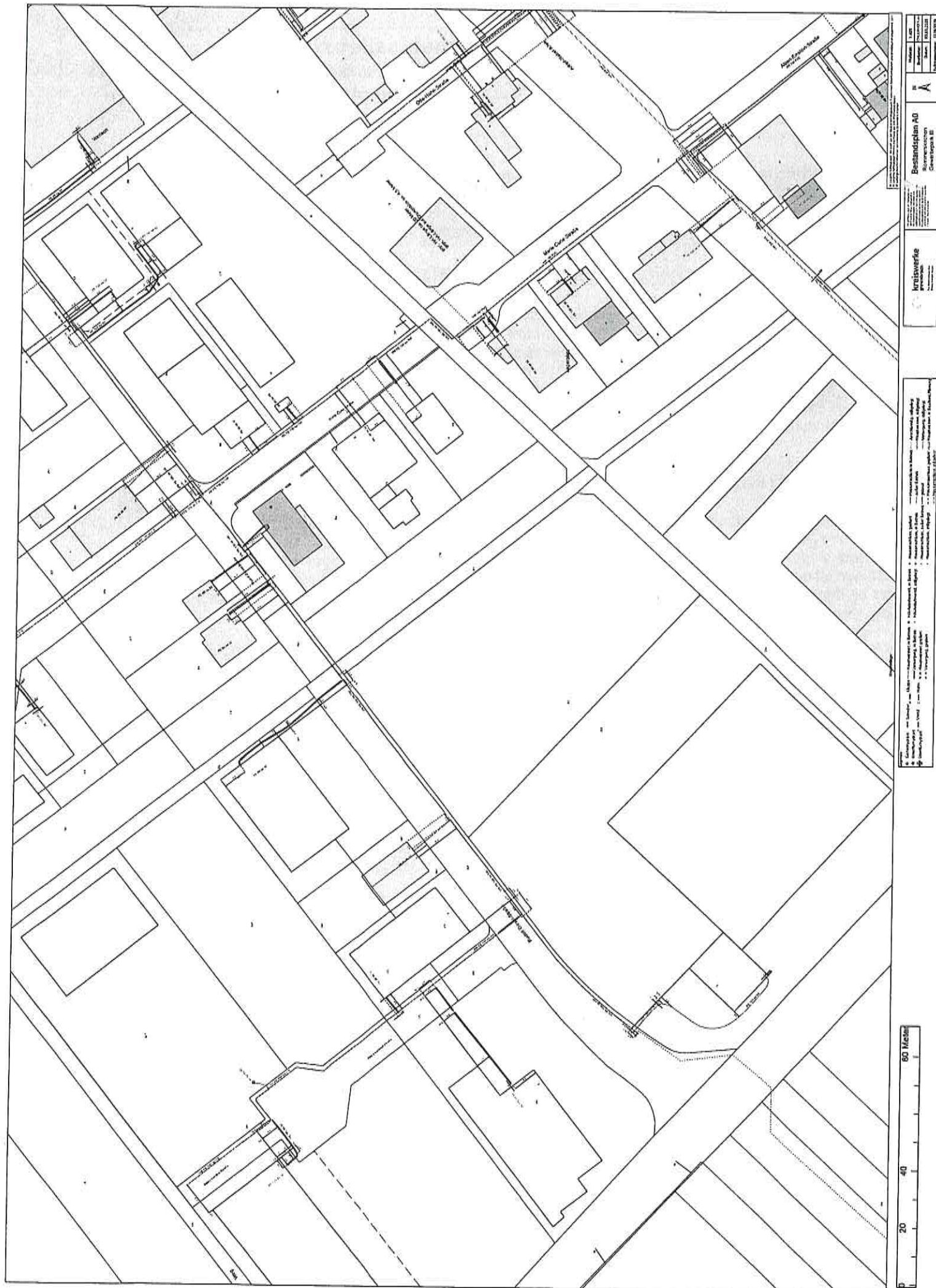
Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-StB in der neuesten Fassung zu beachten.

Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.



Stellungnahme(n) (Stand: 02.04.2020)

Sie betrachten: "Gewerbepark III", 1. vereinfachte Änderung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 10.03.2020 - 13.04.2020



Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw)
Frist:	13.04.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Reiner Nogueira Duarte Mack, am: 10.03.2020 , Aktenzeichen: 45-60-00 / K-III-267-20-BBP Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage die gewünschte Stellungnahme der Bundeswehr. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Reiner Nogueira Duarte Mack Anhänge: Neue Datei vom 10.03.2020 um 08:10:27 Uhr (s_89837_200310_k-iii-267-20-bbp_rommerskirchen.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Rommerskirchen
Amt für Grundstücksmanagement
Bahnstr. 51
41569 Rommerskirchen

Nur per E-Mail maria.greene@rommerskirchen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-267-20	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504-4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	10.03.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BEZUG: 1. vereinfachte Änderung des BBP RO 38 "Gewerbepark III"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben vom 03.03.2020 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordnete Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4597
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



GEM. ROMMERSKIRCHEN
08. APR 2020 11:13

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Rommerskirchen
Postfach 101160
41569 Rommerskirchen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 19. März 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-139
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Aufstellung der Bebauungsplanänderung RO 38 „Gewerbepark III“,
1. Vereinfachte Änderung**

Ihr Schreiben vom: 03.03.2020

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Vorhaben liegt außerhalb bestehender Bergwerksfelder.

Allerdings ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterla-
gen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht,
Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbe-
scheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen
des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betrof-
fen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach
Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk,
9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



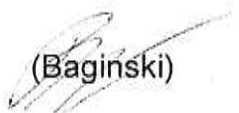
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.

Ein Hinweis zur bestehenden Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen unter „4. Grundwasser“ aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:


(Baginski)

GEM. ROMMERSKIRCHEN
11. MRZ 2020 10:28

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Gemeinde Rommerskirchen
FB Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität
Frau Greene
Bahnstraße 51
41569 Rommerskirchen

09.03.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-10-69.2RO38
bei Antwort bitte angeben

Frau Schlechter
Fachgebietsleitung Hoheit
Telefon 0281/ 33832-22
Telefax 0281/ 33832-85

carolin.schlechter@wald-und-
holz.nrw.de

**Aufstellung der Bebauungsplanänderung RO 38 „Gewerbepark III“, 1.
vereinfachte Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstim-
mung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 03.03.2020**



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Greene,

Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren
betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Pla-
nung vorzutragen.
Anregungen hierzu werden nicht gegeben.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Schlechter
Schlechter

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN
18.03.2020 11:59

Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Gemeinde Rommerskirchen
z. Hdn. Frau Greene
Postfach 10 11 60
41565 Rommerskirchen

Kreisstelle

☐ Rhein-Erft-Kreis

☒ Rhein-Kreis-Neuss

☐ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 25.20.40

Auskunft erteilt Gregor Franz

Durchwahl -102

Fax -199

Mail Gregor.franz@lwk.nrw.de

vom 03.03.2020

Beb.Plan_RO38_Gewerbepark_3.doc

Köln 16.03.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB)

Sehr geehrte Frau Greene, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

U. Timmer

U. Timmer

U 2. April 2020

Fachbereich: Planung,
Gemeindeentwicklung und Mobilität**Stellungnahme(n) (Stand: 02.04.2020)**

Sie betrachten: "Gewerbepark III", 1. vereinfachte Änderung
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 10.03.2020 - 13.04.2020

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	13.04.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Robert Kriszun, am: 12.03.2020 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-84/2020-Z Bebauungsplan Nr. RO 38 Gewerbepark III, 1. vereinfachte Änderung Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 03.03.2020 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag
gez.
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Kriminalkommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz
Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention und Gemeindefürsorge und Jugendberufshilfe
Jülicher Landstraße 178
41464 Neuss

Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss • Jülicher Landstraße 178 • 41464 Neuss

Gemeinde Rommerskirchen

Fachbereich für Planung
und Gemeindeentwicklung
Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

Sachbearbeitung: Ippers, RBr
Telefon: (02131) 300 - 25518
Telefax: (02131) 300 - 25509
Mail: rainer.ippers@polizei.nrw.de

Neuss, 09.03.2020

Städtebauliche Kriminalprävention

Bebauungsplanänderung RO 38 "Gewerbepark III", 1. Vereinfachte Änderung

Sehr geehrte Frau Greene,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.

Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.

Gefahrenanalyse

Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben.

Die allgemeinen Präventionshinweise (www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/) in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u. a. liegen Ihnen bereits vor und sind zu berücksichtigen.

Im Gewerbegebiet vorhandene Dienst- und Betriebswohnungen, 24-Stunden-geöffnete Schnellrestaurants/ Fitnessstudios sorgen für eine Belebung auch außerhalb der Büro- und Betriebszeiten.

Um die "informelle Kontrolle" zu erhöhen sollten zudem die Fenster von Gebäuden auf den (halb-) öffentlichen Raum und auf die Verkehrswege ausgerichtet sein. Zugänge zu Gebäuden sollten von den Verkehrswegen aus erkennbar bzw. ebenfalls auf die Verkehrswege ausgerichtet sein.

Verkehrsunfallprävention

Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Einbruchschutz

Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung, auch der Einbruch in gewerbliche Objekte ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück.

Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:

Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.

Ggf. sollten gewerbliche Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.

Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.

Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss allen Interessierten eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512 erfolgen.

Um entsprechende textliche Hinweise z. B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.

Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Rainer Ippers
Techn. Sicherheitsberater

Stellungnahme(n) (Stand: 02.04.2020)

Sie betrachten: "Gewerbepark III", 1. vereinfachte Änderung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 10.03.2020 - 13.04.2020



Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach
Frist:	13.04.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Ingo Gerhardt, am: 10.03.2020 , Aktenzeichen: - B-Plan RO 38, "Gewerbepark III", 1. vereinfachte Änderung Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplan und dessen 1. Änderung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ingo Gerhardt Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Abtl. 4 Planungen Dritter Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

